

Amtsblatt

Nr. 42

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ratssitzung am 28.09.2023 773

Gemeinde Bilshausen

Jahresabschluss 2018 774

Gemeinde Gleichen

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 775

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen,
Ortsteil Wöllmarshausen 777

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde St. Petri Weende in 37077 Göttingen,
Ortsteil Weende 781

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 28. September 2023, um 18.00 Uhr**, findet im Vortragssaal des Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden u. a. folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- a) Feststellung der Voraussetzungen für den Sitzverlust durch Verzicht des Rats Herrn Michael Triebel im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- b) Einführung und Verpflichtung der Ersatzperson, Frau Lea Peters

- Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Nachkalkulationen der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Jahre 2020 und 2021,
 - b) die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung "Straßenreinigung" für die Jahre 2024 – 2026,
 - c) die Festlegung der Höhe des öffentlichen Anteils bei der Straßenreinigungsgebühr sowie
 - d) die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz ab dem 01.01.2024

- Beratung und Beschlussfassung über
 - a) Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen für die Jahre 2024 - 2026
 - b) 9. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

- Ausschreibung einer touristischen Geschäftsbesorgung

- Bebauungsplan Nr. 19 "Paradies", 4. Änderung;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

- Beschlussfassung zur Förderung des straßenbaulichen Zustandes der Gemeindefußstraßen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bad Lauterberg im Harz

- Sachantrag zur Verlegung der Touristeninformation in die Hauptstraße

- Gründung eines Arbeitskreises zum Thema „Zukunft des Tourismusstandortes Bad Lauterberg im Harz“

Im Anschluss findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Rathauses im Fachbereich Stabsstelle und Innere Dienste, Zimmer A 132, oder online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Bilshausen für das Jahr 2018 sowie Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Bilshausen hat in seiner Sitzung am 13.09.2023 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Bilshausen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und der Bürgermeisterin für das Jahr 2018 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersichten) für das Jahr 2018 liegt in der Zeit

vom 22.09.2023 bis 02.10.2023

während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen,
Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bilshausen, den 20.09.2023

Der Bürgermeister

gez. Ahrenhold
Gemeindedirektor

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gleichen in der Sitzung am 04.07.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	17.351.600	98.400		17.450.000
ordentliche Aufwendungen	19.026.000	206.300	628.500	18.603.800
außerordentliche Erträge	79.500			79.500
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.342.700	98.400		16.441.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.530.200	206.300	628.500	17.108.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.147.700			1.147.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.622.400	537.300	505.000	9.654.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.474.700	32.300		8.507.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	427.400	200		427.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.965.100	130.700	0	26.095.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.580.000	743.800	1.133.500	27.190.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.474.700 Euro um 32.300 Euro erhöht und damit auf 8.507.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 19.960.000 € um 1.748.000 Euro erhöht und damit auf 21.708.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Keine Änderungen.

Gleichen, 04.07.2023

gez. Otter (LS)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 07.09.2023 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 22.09. bis zum 02.10.2023 bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alternativ kann der Nachtragshaushaltsplan im Internet unter www.gleichen.de unter der Rubrik Verwaltung / Haushalt eingesehen werden.

Gleichen, 18.09.2023

gez. Otter (LS)
Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen

in 37130 Gleichen, Ortsteil Wöllmarshausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen, Ortsteil Wöllmarshausen** hat der Kirchenvorstand am **2. März 2023** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 780,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 26,00 € |
| c) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre
für 30 Jahre je Grabstelle | 270,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 9,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre **640,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 560,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 28,00 € |

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten (gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- | | |
|---|-----------------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 400,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II.	Gebühren für die Bestattung:	
	Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:	
	1. für eine Erdbestattung	580,00 €
	2. für eine Urnenbestattung	150,00 €
III.	Verwaltungsgebühren:	
	1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	100,00 €
	2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	70,00 €
IV.	entfällt	
V.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Wöllmarshausen und der Ev.-luth. Kirche Wöllmarshausen	
	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Wöllmarshausen je Trauerfeier	170,00 €
	Gebühr für die Benutzung der Ev.-luth. Kirche Wöllmarshausen je Trauerfeier	250,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **10. April 2017** außer Kraft.

Gleichen, den 2. März 2023

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen Der Kirchenvorstand

gez. H.-J. Gerdes, Pastor

Vorsitzender

Siegel

gez. E. Meister

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 13. September 2023

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende

in 37077 Göttingen, Ortsteil Weende

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende** in **37077 Göttingen, OT Weende** hat der Kirchenvorstand am **31. August 2023** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldnerin bzw. die Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre | 1.500,00 € |
| b) Rasenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung für 30 Jahre | 2.450,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 2.400,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 80,00 € |
| c) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 20 Jahre je Grabstelle | 390,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 19,50 € |
| e) Rasenwahlgrabstätte mit Grabmal im Rasen für 30 Jahre je Grabstelle | 2.580,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 86,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| Urnenrasenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung für 20 Jahre | 1.600,00 € |
|---|------------|

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen für 20 Jahre je Grabstätte | 1.580,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 79,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen für 20 Jahre je Grabstätte | 2.900,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 145,00 € |
| e) Urnenrasenwahlgrabstätte mit Grabmal im Rasen für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Grabstätte | 1.720,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 86,00 € |
| g) Urnenwahlgrabstätte im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen für 20 Jahre zuzüglich der Stele bei Erstbelegung (ohne Kosten der Beschriftung der Namenstafel) | 2.500,00 €
870,00 € |
| h) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 125,00 € |

- | | | |
|------|--|-------------------|
| i) | Urnenwahlgrabstätte im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ für die Beisetzung von bis zu vier Urnen für 20 Jahre | 3.900,00 € |
| | zuzüglich der Stele bei Erstbelegung (ohne Kosten der Beschriftung der Namenstafel) | 870,00 € |
| j) | für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 195,00 € |
|
 | | |
| 5. | Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten (gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung) | |
| a) | Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 380,00 € |
| b) | eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |
|
 | | |
| 6. | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | a) für eine Erdbestattung bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 680,00 € |
| | b) für eine Erdbestattung bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr | 230,00 € |
| 2. | für eine Urnenbestattung | 180,00 € |
| 3. | für eine Urnenbestattung im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ | 65,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung und Entsorgung der Grabanlage nach Ablauf der Nutzungszeit | 80,00 € |
| 2. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals und Entsorgung der Grabanlage nach Ablauf der Nutzungszeit | 35,00 € |

IV. Umbettungen

Je nach Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Weende und der St. Petri-Kirche Weende

- | | |
|---|-----------------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Weende
je Trauerfeier | 150,00 € |
| Gebühr für die Benutzung der St. Petri-Kirche Weende
je Trauerfeier | 250,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **12. November 2015** außer Kraft.

Weende, den 31. August 2023

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende
Der Kirchenvorstand**

gez. U. Grieme

Vorsitzender

Siegel

gez. T. Rohloff, Pastor

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 13. September 2023

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)